

Helmut Samjeske
Steuerberater
Ruf 349 77 10

Helmut Samjeske – Tegeler Weg 25 – 10589 Berlin

Bundesfinanzhof
Postfach 860240
81629 München
Fax.: 089/9231-201

24. Oktober 2008

In den Verfahren vor dem BFH

Az.: XI B 20/08; XI B 21/08; XI B 22/08; XI B 23/08 und XI B 24/08

des Herrn Burkhard Lenniger, Knechtsand 4c, 21762 Otterndorf

Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: 1. Steuerberater Helmut Samjeske,
Tegeler Weg 25, 10589 Berlin

2. Richter i. R. Günter Plath
Lange Str. 23, 27478 Cuxhaven
- gleichzeitig Zustellungsbevollmächtigter -

gegen

Finanzamt Cuxhaven, Poststraße 81, 27474 Cuxhaven – 18/126/02917

Beschwerdegegner,

wegen „**Umsatzsteuer und steuerlichen Nebenleistungen**“

wurde Namens und in Vollmacht des Klägers / Beschwerdeführers mit
Schriftsatz vom 23.09.2008 beantragt,

den Richter am Bundesfinanzhof **Dr. Michel**, XI. Senat,

wegen Besorgnis der Befangenheit von der Teilnahme am weiteren Ver-
fahren auszuschließen.

Die Stellungnahme des Klägers / Beschwerdeführers und Antragstellers wird aus aktuellem Anlass weiter ergänzt:

Dem Antragsteller liegen inzwischen vor:

- 1. Der Beschluss, die Sache 6 V 3059/07 vor dem hess. FG dem Einzelrichter zu übertragen und*
- 2. der ablehnende Beschluss über die Beschwerde des dortigen Klägers, wegen dessen Begehren, die Sache wieder zurück an den Senat zu übertragen. Der Kläger hat sein Begehren damit begründet, daß wegen des Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20.3 GG i.V.m. Art. 19.4 GG, Justizgewährleistungsanspruch) eine Entscheidung des Senates erforderlich wird.*

Die Überprüfung dieser Beschlüsse lassen die Besorgnis, daß Dr. Gerhard Michel befangen ist, aus dem Blickwinkel des Antragstellers noch einmal erheblich erhöhen, ja diese Beschlüsse beweisen die erkannte Befangenheit.

Sowohl der Beschluss des Senates, die Sache an den Einzelrichter zu übertragen, verstößt elementar gegen die einfachgesetzliche Regelung der FGO, hier § 6 FGO, denn gemäß § 6 Abs. 1 FGO, kann der Senat die Sache an den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn, Zitat:

- 1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und*
- 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.*

Die Sache war und ist weder in tatsächlicher noch rechtlicher Hinsicht schwierig, aber die Rechtssache hatte und hat grundsätzliche Bedeutung und somit kam eine Übertragung an den Einzelrichter gar nicht erst in Frage.

Die grundsätzliche Bedeutung der Sache bildet die Tatsache, dass die seitens des dortigen Klägers, Grundrechtsträgers und Rechtsschutzsuchenden eingereichte Feststellungsklage auf der unumstößlichen Tatsache beruht, dass sämtliche Umsatzsteuerbescheide des Finanzamtes Kassel-Hofgeismar seit dem 01.01.2002 nichtig sind. Nichtig sind, weil

das Umsatzsteuergesetz seit dem 01.01.2002 gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Art. 19 I 2 GG verstößt und daher mit seinem Inkrafttreten zum 01.01.2002 aufgrund der dem Art. 19 I 2 GG innewohnenden Gesetzeskraft seine Rechtskraft blockiert ist. Diese Rechtskraftblockade ist auch nachträglich nicht zu heilen. Es bedarf daher eines neuen Gesetzgebungsverfahrens durch den bundesdeutschen Gesetzgeber.

Alle auf einem nichtigen Gesetz / stummen Gesetz basierenden Verwaltungsakte (Steuerbescheide, pp) sind daher unwirksam, sie sind nichtig.

Der sich vor dem hess. FG in der Sache 6 V 3059/07 allein vertretende Kläger hat bereits in der Klageschrift vom (...) für das Gericht (6. Senat mit dem Dr. Michel als Beisitzer) unzweifelhaft erkennen lassen, dass die Sache, die er zu seinen Gunsten entschieden haben will und muss, grundsätzliche Bedeutung hat, denn bundesweit werden seit dem 01.01.2002 von allen deutschen Finanzämtern aufgrund des nichtigen Umsatzsteuergesetzes nichtige Umsatzsteuerbescheide, pp. erlassen, von allen deutschen Finanzgerichten werden seit dem 01.01.2002 Urteile und Beschlüsse in Umsatzsteuersachen gesprochen und erlassen, die aufgrund des nichtigen Umsatzsteuergesetzes allesamt ebenfalls nichtig sind. Grundsätzlicher kann da eine Sache keine Bedeutung haben.

Dieses mußte sowohl von den Richtern des 6. Senats beim hess. Finanzgericht insgesamt als auch von Richter Dr. Michel erkannt worden sein. Daß es erkannt worden ist, beweist die Tatsache, daß mit keinem einzigen Wort in den (abweisenden) Beschlüssen, bereits im Tatbestand die Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes seit dem 01.01.2002 wegen des Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Art. 19 I 2 GG und der damit zwingend einhergehenden Nichtigkeit aller auf diesem nichtigen UStG basierenden Verwaltungsakte (Umsatzsteuerbescheide, pp) thematisiert worden ist. Genau diese Rechtsfrage war jedoch Streitpunkt zwischen den dort Parteien. Stattdessen wird dort ein Tatbestand allein auf einfachgesetzlicher Grundlage konstruiert, mit der Folge, daß in den Entscheidungsgründen kein Anlaß (mehr) besteht, sich mit der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes wegen des Verstoßes gegen das zwingende Zitiergebot gemäß Art. 19 I 2 GG auseinandersetzen zu müssen.

Bei verfassungskonformer Bearbeitung und Entscheidung in der Sache, wäre der Feststellungsklage des Klägers 6 V 3059/07 vollumfänglich statt zugeben gewesen. Es ist vorstellbar, daß dies nicht nur für das Finanzamt Kassel-Hofgeismar, sondern auch für die deutsche Finanzverwaltung sowie für die elitäre deutsche Finanzgerichtsbarkeit ein öffentliches Eingeständnis erheblichen Ausmaßes bedeutet hätte.

Dass jedoch eine Entscheidung verweigert wird, die eben die Unabhängigkeit des Richters in klassischem Sinne unterstreicht, zeigt, das Dr. Michel eben nicht den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz beachtet, sondern anzunehmen ist, daß dieser, beeinflusst durch seinen bisherigen beruflichen Werdegang, verbunden mit der Chance in den juristischen Zenit, nämlich den Bundesfinanzhof aufzusteigen, die juristischen Kunstgriffe ausgeführt hat, die Dr. Wagner in seinem Buch der Finanzgerichtsprozeß selbst vehement kritisiert hat (s. a. a. O.)

Aufgrund der schon gewonnenen Erkenntnisse geht der Kläger und Beschwerdeführer sowie Antragsteller zwingend davon aus, dass Dr. Michel hier ganz bewusst als Einzelrichter fungiert hat. Diese Einzelrichterstellung in dem tatsächlich bedeutenden Verfahren eröffnete diesem die Chance seine juristische Eloquenz verbunden mit einem zweckorientierten Arbeiten darzustellen. Dieses Gelingen profilierte ihn zusätzlich für das Ziel BFH-Richter zu werden. Es war gleichzeitig eine klare Aussage, daß Dr. Michel dem Finanzministerium aber auch dem Präsidenten des BFH „fiskalische Linientreue“ gewährleisten wird. Diese Ergebnis könnte vom Richterwahlausschuß, nämlich von den Personen, die dort Kraft Amtes ihren Platz einnehmen und über die Berufung zum BFH-Richter entscheiden, dies geschieht nach den Regeln des Richterwahlgesetzes, eine wohlwollende Bewertung des Kandidaten Dr. Michel unterstützen. Daß dieser Wink mit dem bisherigen Ausgang des Verfahrens 6 V 3059/07 vor dem hess. Finanzgericht zugunsten des hess. Finanzamtes Kassel-Hofgeismar und somit vorläufig auch zugunsten aller anderen Finanzämter und Finanzgerichte scheinbar nicht unbemerkt geblieben ist, zeigt die Tatsache, dass Dr. Michel nicht nur zeitnah zum BFH-Richter ernannt worden ist, sondern man ihn auch gleich in den „Sondersenat XI.“, der laut GVP erstmalig im laufenden Kalenderjahr 2008 ausschließlich neben dem V. Senat für Umsatzsteuersachen zuständig ist, zugeordnet hat.

Für den Kläger und Beschwerdeführer sowie Antragsteller ist die Befangenheit des Dr. Michel inzwischen nicht mehr eine bloße Annahme oder Vermutung, sondern diese Parteilichkeit erwächst zur Gewißheit.

*Um jedoch letzte Gewißheit zu erhalten, wird beantragt, die Steuerakten sowie die Finanzgerichtsakte **6 V 3059/07** und die Finanzgerichtsakte **6 K 3055/07** dem Verfahren über die Befangenheit des Richters am BFH, Dr. Michel, beizuziehen und dem Antragsteller Akteneinsicht zu gewähren.*

Eine diesbezüglich auf den Antragsteller und dessen Bevollmächtigte lautende Befreiung vom Steuergeheimnis sowohl hinsichtlich der Akten des FA Kassel-Hofgeismar als auch des hess. Finanzgerichtes wird mit übersandt.

Hochachtungsvoll

*Helmut Samjeske
- Steuerberater -*